

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Strategie und nachhaltiges Management, MBA  
Hochschule: University of Labour  
Standort: Frankfurt  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Jedoch sah der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **A - Vorläufige Bewertung**

#### **Auflagen**

**Auflage - Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StakV)**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang auf Grundlage der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StakV in den maßgeblichen Studiengangsunterlagen nicht hinreichend konsistent und transparent hinsichtlich der gewählten Studienform ausgewiesen ist. So liegen hinsichtlich des besonderen Profilanspruchs des Studiengangs widersprüchliche Angaben vor.

Die University of Labour beantragt den Studiengang als berufsintegrierenden Studiengang. Entsprechend wird dieser auch im Akkreditierungsbericht mehrfach als „berufsintegrierend“ charakterisiert und inhaltlich positiv bewertet. So heißt es unter anderem: „Die Gutachtergruppe ist vom berufsintegrativen Konzept des Studiengangs beeindruckt, da der Einbezug des Berufsalltags in das Studium nach Aussage der Studierenden einwandfrei funktioniert und das Programm so anwendungsorientiert weiterbildet.“ (Akkreditierungsbericht, S. 6), sowie: „Der Studiengang zeichnet sich durch eine sinnvolle berufsbegleitende Organisation sowie einen klaren berufsintegrativen Ansatz aus, der eine konsequente Verzahnung von Theorie und Praxis gewährleistet. Insbesondere ermöglichen Transferarbeiten, das Praxislabor und die MBA-Thesis den Studierenden, ihre bereits vorhandene berufliche Erfahrung in wissenschaftliche Reflexionen und innovative Lösungsansätze zu überführen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 21)

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass im Akkreditierungsbericht inkonsistente Darstellungen hinsichtlich des besonderen Profilanspruchs des Studiengangs vorliegen. So wird der Studiengang an anderer Stelle als ein „berufsbegleitender wissenschaftlicher weiterbildender Präsenzstudiengang“ (S. 5) bezeichnet, während an weiteren Stellen explizit von „Berufsintegration“ die Rede ist (vgl. S. 6, 16, 21).

Der Akkreditierungsrat stellt zusätzlich in eigener Prüfung fest, dass auch § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung den Studiengang als „berufsbegleitenden wissenschaftlichen weiterbildenden Präsenzstudiengang“ ausweist. Auf Nachfrage bei der Hochschule bestätigt diese jedoch, dass der Studiengang als berufsintegrierend verstanden wird und daher entsprechend beantragt wurde.

Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass auch seitens der Hochschule keine einheitliche Begriffsnutzung erfolgt. So wird der Studiengang auf der Website als „berufsintegratives Projektstudium“ beschrieben ( <https://www.university-of-labour.de/studiengaenge/strategie-und-nachhaltiges-management/>, letzter Zugriff am 28.07.2025), im Diploma Supplement als „berufsintegrativ (berufsbegleitend)“ ausgewiesen und in der Abschlussurkunde als „berufsintegrativer Masterstudiengang“ bezeichnet.

Der Akkreditierungsrat kommt aufgrund der inkonsistenten Darstellungen zu dem Schluss, dass auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StakV in den relevanten Ordnungsmitteln und Studiengangsunterlagen sowie ggf. in der Außendarstellung die Studienform eindeutig und kohärent auszuweisen ist.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

**B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw.

der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

### **Zur Auflage der vorläufigen Bewertung**

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: *Die Studienform muss widerspruchsfrei in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§ 12 Abs. 6 StakV)*

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule die Studiengangsdokumente (u. a. Studien- und Prüfungsordnung sowie Diploma Supplement) überarbeitet und die Studienform einheitlich als „berufsintegrierend“ definiert. Damit ist die Studienform nun widerspruchsfrei in den Unterlagen verankert. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die integrierte Studien- und Prüfungsordnung an der University of Labour für den Studiengang „Strategie und nachhaltiges Management“ (MBA) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusegnen.

